

**Satzung
der Verbandsgemeinde Wöllstein
über die Betreuenden Grundschulen
vom 08.10.2019**

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG), § 21 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (ÖGSV) sowie §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Träger und Aufgaben**

Die Verbandsgemeinde Wöllstein bietet als Träger der Grundschulen in Gau-Bickelheim, Siefersheim und Wöllstein ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot an.

Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten.

Die Grundschul Kinder werden von Betreuungskräften der Verbandsgemeinde Wöllstein beaufsichtigt.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

**§ 2
Aufnahme und Abmeldung/Ausschluss**

Die Anmeldung und die Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausschließlich im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet.
Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schulen ausgehändigt.

Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule.

Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht.

Reichen die vom Schulträger vorgesehenen Plätze der Betreuungsgruppen nicht aus, alle interessierten und berechtigten Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, so gelten für die Aufnahme in die Gruppen folgende Prioritäten:

- a) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben
- b) Härtefälle, über deren Aufnahme die Schulleitung im Einzelfall entscheidet
- c) der Zeitpunkt der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten

Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres) verbindlich.

Während des laufenden Schuljahres ist die Aufnahme möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von der außerunterrichtlichen Betreuung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende aus wichtigem Grund möglich, wie

- a) Wechsel der Schule
- b) Änderung der Personensorge für das Kind
- c) längere krankheitsbedingte Abwesenheit ab einem Monat.

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 3 Betreuungszeiten

Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.

Es werden Betreuungszeiten in folgenden Varianten angeboten:

Grundschule „St. Martin“ Gau-Bickelheim

Variante A

Betreuung von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von 12 Uhr bzw. 13 Uhr bis 14 Uhr ohne Hausaufgabenhilfe (Montag bis Freitag)

Gebühr 20 € / Monat (zzgl. Verpflegungskosten, sofern Verpflegung in Anspruch genommen wird)

Variante B

Betreuung von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von 12 Uhr bzw. 13 Uhr bis 15 Uhr inkl.

Hausaufgabenhilfe von 14 Uhr bis 15 Uhr (Montag bis Donnerstag, freitags nur reine Betreuungszeit bis 14 Uhr)

Gebühr 30 € / Monat (zzgl. Verpflegungskosten, sofern Verpflegung in Anspruch genommen wird)

Variante C

Betreuung von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von 12 Uhr bzw. 13 Uhr bis 16 Uhr inkl.

Hausaufgabenhilfe von 14 Uhr bis 15 Uhr (Montag bis Donnerstag, freitags nur reine Betreuungszeit bis 14 Uhr)

Gebühr 45 € / Monat (zzgl. Verpflegungskosten, sofern Verpflegung in Anspruch genommen wird)

Ergänzung D – zusätzlich zu Variante A – C

Betreuung am Freitag von 14 Uhr bis 15 Uhr ohne Hausaufgabenhilfe

Gebühr 5 € / Monat (zzgl. Verpflegungskosten, sofern Verpflegung in Anspruch genommen wird)

Montag bis Freitag Teilnahme am Mittagessen möglich.

Grundschule „Am Martinsberg“ Siefersheim

Variante A

Betreuung von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von 12.15 Uhr bzw. 13.15 Uhr bis 14 Uhr ohne Hausaufgabenhilfe (Montag bis Freitag)

Gebühr 20 € / Monat (zzgl. Verpflegungskosten, sofern Verpflegung in Anspruch genommen wird)

Variante B1

Betreuung von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von 12.15 Uhr bis 14 Uhr inkl. Hausaufgabenhilfe von 13 Uhr bis 14 Uhr (Montag bis Donnerstag, freitags nur reine Betreuungszeit bis 14 Uhr)

Gebühr 30 € / Monat (zzgl. Verpflegungskosten, sofern Verpflegung in Anspruch genommen wird)

Variante B2

Betreuung von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von 13.15 Uhr bis 15 Uhr inkl. Hausaufgabenhilfe von 14 Uhr bis 15 Uhr (Montag bis Donnerstag, freitags nur reine Betreuungszeit bis 14 Uhr)

Gebühr 30 € / Monat (zzgl. Verpflegungskosten, sofern Verpflegung in Anspruch genommen wird)

Variante C

Betreuung von 7 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von 12.15 Uhr bzw. 13.15 Uhr bis 16 Uhr inkl.

Hausaufgabenhilfe (Montag bis Donnerstag, freitags nur reine Betreuungszeit bis 14 Uhr)

Gebühr 45 € / Monat (zzgl. Verpflegungskosten, sofern Verpflegung in Anspruch genommen wird)

Montag bis Donnerstag Teilnahme am Mittagessen möglich

Grundschule „Am Appelbach“ Wöllstein

Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 8.15 Uhr und von Unterrichtsende bis 14 Uhr, Freitag bis 15 Uhr

Gebühr 20 € / Monat

Montag bis Donnerstag Teilnahme am Mittagessen möglich

§ 4

Gebührenbemessung und Gebührenerhebung

Die Verbandsgemeinde Wöllstein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Gebühren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang des Betreuungsangebotes und ist in § 3 dieser Satzung bezeichnet.

Die Gebühr für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig die Betreuung besucht, ermäßigt sich der Beitrag um 50 v.H., ab dem dritten Kind besteht Beitragsfreiheit.

Für Kinder, deren Familien Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten besteht Beitragsfreiheit.

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden angefangenen Monat in voller Höhe. Eine Erstattung für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

Die Gebühr wird in den Monaten August bis Juli in 12 monatlichen Raten erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.

Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Der Verbandsgemeinde Wöllstein wird zusammen mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Die Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 5 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der genannten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Wöllstein, den 16.10.2019


(Gerd Rocker)
Bürgermeister



Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.